



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 41/2025
vom 13. März 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8166
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 « über die Beihilfen für Personen mit Behinderung », gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 7. Februar 2024, dessen Ausfertigung am 19. Februar 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung dadurch, dass er den Begriff ‘ Haushalt ’ als ‘ jedes Zusammenwohnen zweier Personen [...], die im ersten, zweiten oder dritten Grad weder miteinander verwandt noch verschwägert sind ’ definiert, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied herbeiführt zwischen einerseits der Person mit Behinderung, die mit einem Verwandten oder Verschwägerten in den ersten drei Graden ohne Einkommen zusammenwohnt und eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens der Kategorie A erhalten kann, und andererseits der Person mit Behinderung, die mit einer Drittperson ohne Einkommen, die mit ihr weder verwandt noch verschwägert ist, zusammenwohnt und eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens der Kategorie C erhalten kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf den in Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 « über die Beihilfen für Personen mit Behinderung » (nachstehend: Gesetz vom 27. Februar 1987) erwähnten Begriff « Haushalt ».

B.2.1. Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, die Eingliederungsbeihilfe und die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten stellen die drei Beihilfen für Personen mit Behinderung dar (Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987).

Die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens wird Personen mit Behinderung gewährt, deren Erwerbsfähigkeit aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands begrenzt ist. Die Eingliederungsbeihilfe ist für Personen mit Behinderung bestimmt, denen aufgrund ihrer mangelnden oder verminderten Selbständigkeit zusätzliche Kosten entstehen, zum Beispiel zum Erwerb von Spezialausstattungen.

B.2.2. Diese Beihilfen stellen eine finanzielle Unterstützung dar, deren Betrag vorrangig die Existenzsicherheit der am stärksten benachteiligten Personen gewährleisten soll. Der Betrag dieser Beihilfen wird in Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 festgelegt. Laut Paragraph 1 Absatz 1 dieses Artikels in der auf die vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache anwendbaren Fassung beläuft sich die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens pro Jahr auf 5 775,05 Euro für Personen, die zur Kategorie A gehören, auf 8 662,57 Euro für Personen, die zur Kategorie B gehören und auf 11 706,93 Euro für Personen, die zur Kategorie C gehören.

Der König bestimmt die Personen, die zu den Kategorien A, B und C gehören (Artikel 6 § 1 Absatz 2).

Die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Staates (Artikel 22).

B.2.3. Seit seiner Ersetzung durch Artikel 121 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, seinerseits ersetzt durch Artikel 157 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004, bestimmt Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987, dass die Beihilfen für Personen mit Behinderung nur dann gewährt werden können, « wenn der Betrag des Einkommens der Person mit Behinderung und der Betrag des Einkommens der Person, mit der sie einen Haushalt bildet, den Betrag der in Artikel 6 erwähnten Beihilfen nicht übersteigt ».

Der Gesetzgeber versteht unter « Haushalt » « jedes Zusammenwohnen zweier Personen [...], die im ersten, zweiten oder dritten Grad weder miteinander verwandt noch verschwägert sind » (Artikel 7 § 3 Absatz 1). « Es wird davon ausgegangen, dass es einen Haushalt gibt, wenn mindestens zwei Personen, die im ersten, zweiten oder dritten Grad weder miteinander verwandt noch verschwägert sind, ihren Hauptwohntort an derselben Adresse haben. Der Gegenbeweis kann durch alle möglichen Mittel von der Person mit Behinderung oder von der Verwaltungsdirektion für Leistungen für Personen mit Behinderung erbracht werden » (Artikel 7 § 3 Absatz 2).

Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung in der auf die vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmt:

« § 1. Die in Artikel 1 erwähnten Beihilfen können nur dann gewährt werden, wenn der Betrag des Einkommens der Person mit Behinderung und der Betrag des Einkommens der Person, mit der sie einen Haushalt bildet, den Betrag der in Artikel 6 erwähnten Beihilfen nicht übersteigt.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter ‘ Einkommen ’ zu verstehen ist, und von wem, nach welchen Kriterien und in welcher Weise der Einkommensbetrag festgelegt werden muss.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass unter den von Ihm festgelegten Bedingungen bestimmen, dass bestimmte Einkünfte oder Teile von Einkünften nur teilweise oder gar nicht in Betracht gezogen werden. Er kann einen Unterschied machen, je nachdem ob es sich um eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, um eine Eingliederungsbeihilfe oder um eine Beihilfe zur Unterstützung von Betagten handelt. Er kann auch einen Unterschied machen, je nachdem ob der Empfänger zur Kategorie A, B oder C gehört, je nach Selbständigkeitsgrad der Person mit Behinderung, je nachdem ob es sich um

das Einkommen der Person mit Behinderung selbst oder um das Einkommen der Person, mit der sie einen Haushalt bildet, handelt oder je nach Herkunft der Einkünfte.

§ 2. Personen mit Behinderung und die Person, mit der sie einen Haushalt bilden, sind verpflichtet, ihre Rechte geltend zu machen:

1. auf Leistungen und Entschädigungen, auf die sie aufgrund anderer belgischer oder ausländischer Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die auf das Personal einer internationalen öffentlichen Einrichtung anwendbar sind, einen Anspruch erheben können und die begründet sind in einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, oder auf solche, die begründet sind in einer mangelnden oder verminderten Selbständigkeit oder in Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches betreffend die zivilrechtliche Haftung,

2. auf Sozialleistungen in Zusammenhang mit Krankheit und Invalidität, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, Einkommensgarantien für Betagte und garantiertem Einkommen für Betagte.

§ 3. Unter ‘ Haushalt ’ ist jedes Zusammenwohnen zweier Personen zu verstehen, die im ersten, zweiten oder dritten Grad weder miteinander verwandt noch verschwägert sind.

Es wird davon ausgegangen, dass es einen Haushalt gibt, wenn mindestens zwei Personen, die im ersten, zweiten oder dritten Grad weder miteinander verwandt noch verschwägert sind, ihren Hauptwohntort an derselben Adresse haben. Der Gegenbeweis kann durch alle möglichen Mittel von der Person mit Behinderung oder von der Verwaltungsdirektion für Leistungen für Personen mit Behinderung erbracht werden.

Ist ein Mitglied des Haushalts jedoch in einem Gefängnis oder in einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert, hat der Haushalt keinen Bestand mehr.

§ 4. Die in Artikel 1 erwähnten Beihilfen können Antragstellern als Vorschüsse auf die in § 2 erwähnten Leistungen und Entschädigungen gewährt werden.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, unter welchen Bedingungen, nach welchen Modalitäten und bis zu welchem Betrag diese Vorschüsse gewährt und in welcher Weise sie zurückgefordert werden können. Der Auszahlungsdienst oder die Auszahlungseinrichtung tritt bis in Höhe des Betrags der überwiesenen Vorschüsse in die Rechte des Empfängers ein ».

B.2.4. Aufgrund der Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 definiert Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 « über die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe » (nachstehend: königlicher Erlass vom 6. Juli 1987) die Kategorien A, B und C wie folgt:

« Für die Anwendung des Gesetzes sind zu verstehen unter:

1. Personen der Kategorie A: die Personen mit Behinderung, die weder zur Kategorie B noch zur Kategorie C gehören,

2. Personen der Kategorie B: die Personen mit Behinderung,
 - die entweder allein leben
 - oder sich seit mindestens drei Monaten Tag und Nacht in einer Pflegeeinrichtung aufhalten, ohne vorher zur Kategorie C gehört zu haben,
3. Personen der Kategorie C: die Personen mit Behinderung,
 - die entweder einen Haushalt bilden,
 - oder ein oder mehrere Kinder zu Lasten haben.

Pro Haushalt darf nur eine Person in den Genuss des der Kategorie C entsprechenden Betrags der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens kommen. Gehören in einem Haushalt zwei Personen mit Behinderung zur Kategorie C, kommt jede von ihnen in den Genuss des Betrags der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, der der Kategorie B entspricht ».

B.2.5. Laut Artikel 1 Nr. 6 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 ist unter « Kind zu Lasten » zu verstehen:

« - eine Person unter 25 Jahren, für die die Person mit Behinderung oder die Person, mit der sie einen Haushalt bildet, Kinderzulagen bezieht oder Unterhaltsgeld erhält, das durch ein Urteil oder durch ein im Rahmen eines Verfahrens einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis unterzeichnetes Abkommen festgelegt wurde,

- oder eine Person unter 25 Jahren, für die die Person mit Behinderung Unterhaltsgeld zahlt, das durch ein Urteil oder durch ein im Rahmen eines Verfahrens einer Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis unterzeichnetes Abkommen festgelegt wurde ».

B.2.6. Artikel 8 § 1 Absätze 1, 2 und 4 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 bestimmt:

« Was die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe betrifft, versteht man unter Einkommen die Einkünfte der Person mit Behinderung und die Einkünfte der Person, mit der sie einen Haushalt bildet.

Bei den jährlichen Einkünften eines Jahres handelt es sich um die steuerpflichtigen Einkünfte, die für die Besteuerung in Sachen Einkommensteuer der natürlichen Personen und Zuschlagsteuern zusammen oder getrennt in Betracht gezogen werden.

[...]

Die in Sachen Einkünfte in Betracht zu ziehenden Angaben sind diejenigen des Bezugsjahres, das heißt des Jahres - 2 ».

B.2.7. Personen mit Behinderung und die Person, mit der sie einen Haushalt bilden, sind verpflichtet, ihre Rechte geltend zu machen auf Leistungen, auf die sie einen Anspruch erheben können und die begründet sind in einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, oder auf solche, die begründet sind in einer mangelnden oder verminderten Selbständigkeit, in den Artikeln 1382 ff. des Zivilgesetzbuches oder in anderen Regelungen der sozialen Sicherheit, etwa den Ruhestandspensionen (Artikel 7 § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987).

Gewisse Einkünfte oder Teile von Einkünften werden des Weiteren für die Festlegung der Einkünfte von Personen mit Behinderung und der Person, mit der sie einen Haushalt bilden, nicht in Betracht gezogen (Artikel 8 § 2, *8ter* und *9bis* des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987).

B.3. Indem der Gesetzgeber in der Definition des in dem in Rede stehenden Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 erwähnten Begriffs « Haushalt » die Verwandten oder Verschwägerten im ersten, zweiten oder dritten Grad ausgeschlossen hat, wollte er vermeiden, dass Personen mit Behinderung, die mit einem oder mehreren Verwandten oder Verschwägerten im ersten, zweiten oder dritten Grad zusammenwohnen, keinerlei Beihilfen erhalten, weil die Familienangehörigen über Einkünfte verfügen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1138/001 und DOC 51-1139/001, S. 92). Es ist nach Ansicht des Gesetzgebers nicht gerechtfertigt, bei der Berechnung der Beihilfe die Einkünfte der Eltern, die mit ihrem Kind mit Behinderung zusammenwohnen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 448/4, SS. 21, 22 und 37), und umgekehrt die Einkünfte der Kinder, die mit ihrem Elternteil mit Behinderung zusammenwohnen, zu berücksichtigen.

Zur Hauptsache

B.4. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit des in Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 erwähnten Begriffs « Haushalt » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er einen Behandlungsunterschied herbeiführt zwischen der Person mit Behinderung, die mit einem Verwandten oder Verschwägerten im ersten, zweiten oder dritten Grad zusammenwohnt, einerseits und der Person mit Behinderung, die mit einer Person, die nicht im ersten, zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert

ist, zusammenwohnt, andererseits, in dem Fall, dass derjenige, der mit der Person mit Behinderung zusammenwohnt, keine Einkünfte hat. Während die Person mit Behinderung, die zur ersten Kategorie gehört, eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens zum niedrigsten Satz erhält (Kategorie A), erhält die Person mit Behinderung, die zur zweiten Kategorie gehört, eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens zum höchsten Satz (Kategorie C).

B.5.1. Nach Ansicht des Ministerrates ergibt sich der etwaige Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht aus Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987, sondern aus der Definition der Kategorien von Empfängern in Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987.

B.5.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

B.6. Artikel 6 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 ermächtigt den König, die Personen zu bestimmen, die zu den in Paragraph 1 Absatz 1 desselben Artikels erwähnten Kategorien A, B und C gehören. Laut dem in B.2.4 erwähnten Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 sind die Personen mit Behinderung der Kategorie C diejenigen, die « entweder einen Haushalt bilden », « oder ein oder mehrere Kinder zu Lasten haben ».

Die Personen mit Behinderung, die – wie die klagende Partei vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan – mit ihrem Kind im Alter von 25 Jahren oder älter zusammenwohnen, gehören nicht zur Kategorie C. Sie bilden nämlich keinen « Haushalt » im Sinne des vorerwähnten Artikels 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987, weil das Zusammenwohnen mit einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad von diesem Begriff ausgeschlossen ist. Sie haben genauso wenig ein « Kind zu Lasten » im Sinne des vorerwähnten Artikels 1 Nr. 6 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987, denn dieser Begriff betrifft nur die

Kinder im Alter von weniger als 25 Jahren. Diese Personen gehören auch nicht zur Kategorie B im Sinne des vorerwähnten Artikels 4 Absatz 1 Nr. 2 desselben königlichen Erlasses, weil sie nicht allein leben und sich nicht seit mindestens drei Monaten in einer Pflegeeinrichtung aufhalten. Bei ihnen handelt es sich genauso wenig um Personen mit Behinderung, die zur Kategorie C gehören müssten, aber dadurch, dass sie einen Haushalt bilden, aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 desselben königlichen Erlasses zur Kategorie B gehören. Diese Personen gehören also zu der in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 desselben königlichen Erlasses erwähnten Kategorie A, die eine Restkategorie ist.

Der Behandlungsunterschied zwischen Personen mit Behinderung, die mit einer Person ohne Einkünfte zusammenwohnen, je nachdem, ob diese Person bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist oder nicht, ergibt sich also nicht aus der Definition des Begriffs « Haushalt », sondern daraus, dass die in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 definierte Kategorie C nur Personen mit Behinderung umfasst, die entweder einen Haushalt im Sinne von Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 bilden, d.h. mit einer Person zusammenwohnen, die nicht bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, oder ein oder mehrere Kinder zu Lasten haben.

B.7. Aus der Definition des Begriffs « Haushalt » im Sinne von Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 geht keineswegs hervor, dass der König dazu gehalten wäre, alle Personen mit Behinderung, die mit einem Verwandten oder Verschwägerten im ersten, zweiten oder dritten Grad zusammenwohnen, ungeachtet dessen, ob der Verwandte oder Verschwägte, mit dem sie zusammenwohnen, ein Einkommen hat oder nicht, gleich zu behandeln.

Weder aus Artikel 6 noch aus Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 lässt sich schließen, dass der Ausschluss der Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad vom Begriff des Haushalts den König daran hindern würde, bei den Personen mit Behinderung, die mit diesen Verwandten oder Verschwägerten zusammenwohnen, je nachdem zu unterscheiden, ob diese Verwandten oder Verschwägerten über ein Einkommen verfügen oder nicht, um die Kategorie zu bestimmen, zu der die Personen mit Behinderung gehören. Dies lässt sich genauso wenig aus der in B.3 erwähnten Zielsetzung des Gesetzgebers ableiten, die darin besteht, zu vermeiden, dass das Zusammenwohnen mit einem Verwandten oder Verschwägerten, der über ein Einkommen verfügt, sich nachteilig auf die Person mit Behinderung auswirken würde.

B.8. Demzufolge findet der Behandlungsunterschied seinen Ursprung nicht in der fraglichen Bestimmung, sondern in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987.

B.9. Der Gerichtshof darf nur darüber befinden, ob ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung er überwachen darf, gerechtfertigt ist oder nicht, wenn dieser Behandlungsunterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Gerichtshof die Befugnis, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob ein königlicher Erlass mit diesen Bestimmungen der Verfassung vereinbar ist oder nicht. Aufgrund von Artikel 159 der Verfassung obliegt diese Zuständigkeit dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan selbst.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. März 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul